

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-10-13

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter: Frau Gebert
Telefon: 545 - 2162

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00131/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kommunalvertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Mecklenburg - Vorpommern gemäß §6 (2) Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Vereinbarung nach KJfG zur Jugendförderung mit dem Land Mecklenburg – Vorpommern zu schließen.
Die kommunale pro-Kopf Förderung der 10 – 26 Jährigen als Verpflichtung gegenüber dem Land beträgt 2010 - 2013 ebenfalls 5,11 €.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) Mecklenburg - Vorpommern, § 6 Absatz 2, stellt das Land jährlich Mittel für die Jugendförderung in den Kommunen bereit. Zu diesem Zweck werden Vereinbarungen des Landes mit den Kommunen geschlossen. Diese haben eine Laufzeit von drei Jahren. Die Vereinbarung für die Jahre 2007 – 2009 endet am 31.12.2009.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für die Jahre 2010 – 2013 eine neue Vereinbarung zu schließen.

Sie regelt:

- die Höhe der Landesförderung (5,11 € x Anzahl der 10 – 26-Jährigen),
- die Höhe der Ergänzungsmittel durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ebenfalls 5,11 €),
- die Verwendung der Finanzmittel (Einsatz ausschließlich für Jugendförderung),
- das Antrags- und Verpflichtungsverfahren
sowie die Vertragsdauer.

Die Fördergrundlage ist die Anzahl der 10 – 26jährigen jungen Menschen in der Landeshauptstadt Schwerin, so dass sich der Förderbetrag jährlich ändern kann.

Die pro – Kopf Förderung durch das Land soll weiterhin 5,11 € betragen. Dieser Betrag darf durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht unterschritten werden. Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Ergänzungsmittel der Landeshauptstadt gegenüber dem Land auch für die nächsten drei Jahre wieder mit 5,11 € festzulegen. Der kommunale Zuschuss beträgt gegenwärtig 26,00 €. Er sinkt somit gegenüber den Vorjahren um 4,30 € pro Kinder- und Jugendlichen der entsprechenden Alterskohorte (vgl. HHST 45150.76010 – Förderbeiträge und Zuschüsse an Freie Träger der Jugendarbeit). Ursache hierfür sind die Beschlüsse der Stadtvertretung zur Haushaltskonsolidierung mit einem Einsparvolumen in Höhe von 100.000,00 € für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit ab 2010. Weitere Reduzierungen sind nach Maßgabe des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 – 2020 Maßnahme 49.1-1 Jugendarbeit 2013, 2016 und 2019 vorgesehen.

2. Notwendigkeit

Nur auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land MV und der Landeshauptstadt Schwerin wird der Zuschuss des Landes entsprechend dem KJfG, §6 Absatz 2, gesichert. Der jährliche Förderbetrag des Landes ist eine wichtige Einnahme für den laufenden Haushalt der Kommune. Er ist ebenso wie die Personalkostenförderung für die Jugend- und Schulsozialarbeit durch das Land eine wesentliche Grundlage für die Förderung Freier Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Eine attraktive Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit ist ein wesentlicher Faktor im Rahmen der Förderung von Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Bereitstellung kommunaler Mittel in den Haushaltsjahren 2010 – 2013 in mindestens gleicher Höhe.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen

keine

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin